

Regierungsratsbeschluss

vom 26. September 2006

Nr. 2006/1806

Briefzentrum Härkingen: Bewilligung für den Neubau einer Grundwasser-Wärmepumpe mit Versickerungsbauwerk, Erteilung einer Konzession zur Grundwasser-Entnahme zu Kühlzwecken sowie Bewilligung für den Einbau des Versickerungsbauwerkes unter den höchsten Grundwasserspiegel und zur Versickerung von Grund- und Regenabwasser auf GB Härkingen Nrn. 267, 268, 269, 270, 272, 273, 417 und 790; Behandlung der Einsprachen

1. Ausgangslage

Die Firma Losinger Construction AG/SA, 3000 Bern 22, hat im Namen der Schweizerischen Post – Immobilien, Viktoriastrasse 72, 3030 Bern, mit Datum vom 7. Juni 2006 beim Amt für Umwelt (AfU) ein Gesuch für eine vorübergehende Bauwasserhaltung und einen Einbau unter den höchsten Grundwasserspiegel sowie ein Gesuch für die Versickerung von Meteorwasser für den Neubau Briefzentrum auf GB Härkingen Nrn. 267, 268, 269, 270, 272, 273, 417 und 790 eingereicht.

Am 20. Juni 2006 wurde ferner für denselben Neubau und wiederum im Namen der Schweizerischen Post durch die Losinger Construction AG/SA beim AfU das Gesuch um Bewilligung der Errichtung einer Grundwasserwärmepumpe zu Kühlzwecken sowie zur Rückversickerung des gepumpten Grundwassers gestellt. Gleichzeitig wurde um Erteilung der hierzu erforderlichen Konzession zur Grundwasserentnahme ersucht. Das Gesuch sieht eine Entnahme von maximal 7'200 l/min vor.

2. Erwägungen

- 2.1 Die Erteilung gewässerschutzrechtlicher Bewilligungen obliegt dem Bau- und Justizdepartement (BJD) [vgl. § 9 Abs. 1 und 2 der kant. Verordnung zum Schutze der Gewässer vom 19. Dezember 2000 (GSchV-SO, BGS 712.912)]; die Konzessionierung namhafter Grundwasserentnahmen liegt in der Kompetenz des Regierungsrates [vgl. § 13 Abs. 2 und § 14 Abs. 1 Ziff. 2 des Gesetzes über die Rechte am Wasser vom 27. September 1959, WRG, BGS 712.11) sowie § 6 Abs. 1 der Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Rechte am Wasser vom 22. März 1960 (WRV, BGS 712.12)]. Aus Gründen der Verfahrenskoordination wird im vorliegenden Regierungsratsbeschluss auch über die Gesuche um Erteilung der erforderlichen gewässerschutzrechtlichen Bewilligungen befunden.
- 2.2 Das BJD hat das Gesuch vom 20. Juni 2006 (betr. Neubau einer Grundwasser-Wärmepumpe und Erteilung einer Konzession zur Entnahme von Grundwasser zu Kühlzwecken mit anschliessender Rückversickerung im Umfang von maximal 7'200 l/min) im Sinne von § 8 Abs. 2 WRV im amtlichen Anzeiger der Gemeinde Härkingen vom 22. Juni 2006 sowie im Amtsblatt des Kantons Solothurn vom 23. Juni 2006 ausgeschrieben und die Gesuchs-

unterlagen in der Zeit vom 22. Juni bis und mit 6. Juli 2006 im Sitzungszimmer der Mehrzweckhalle Härkingen und im AfU, Greibenhof, 4509 Solothurn, öffentlich aufgelegt.

2.3 Innert Frist sind gegen das publizierte Gesuch beim BJD Einsprachen folgender Personen eingegangen:

- a. Einwohnergemeinde Härkingen, Wasserversorgung, 4624 Härkingen
- b. Zweckverband Regionale Wasserversorgung Gäu, 4623 Neuendorf
- c. Zweckverband Wasserversorgung Untergäu, 4616 Kappel
 - Einwohnergemeinde Hägendorf, Wasserversorgung, 4614 Hägendorf
 - Städtische Betriebe Olten (SBO), 4600 Olten
- alle v.d. Rechtsanwalt Marc Finger, Aarburgerstrasse 6, 4601 Olten

Am 26. Juli 2006 hat die Losinger Construction AG/SA namens der Bauherrschaft zu den Einsprachen schriftlich Stellung genommen; am 30. August 2006 fand in Härkingen in Anwesenheit zweier Vertreter des BJD eine Einspracheverhandlung statt. Die Einsprecher gemäss lit. c) ergänzten in der Folge ihre Rechtsschrift innert mündlich angesetzter Frist. Die Ergänzung wurde der Losinger Construction AG/SA am 18. September 2006 vom AfU zur Kenntnis gebracht.

Auf die Vorbringen der Parteien wird – soweit wesentlich – in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen; im Übrigen wird auf die Akten verwiesen.

2.4 Behandlung der Einsprachen

Aus Gründen der Verfahrensökonomie (Überschneidung der Vorbringen) wird die Behandlung der Einsprachen gemäss lit. c) jener der Einsprachen nach lit. a) und b) vorangestellt.

2.4.1 Einsprachen des Zweckverbandes Wasserversorgung Untergäu, Kappel, der Wasserversorgung der Einwohnergemeinde (EG) Hägendorf sowie der Städtischen Betriebe Olten, alle v.d. Rechtsanwalt Marc Finger, Olten

- a. Die Einsprecher beantragen die Abweisung des Gesuches der Bauherrschaft und Nichterteilung der Konzession (und Polizeibewilligungen), und zwar unter Kosten- und Entschädigungsfolge. Eventuell sei das Gesuch zur Ergänzung/Verbesserung zurückzuweisen. Subeventuell sei durch die Gesuchstellerin Sicherheit zu leisten.

Die Einsprecher unterstreichen die grosse Bedeutung des Grundwassers in erforderlicher Qualität und Quantität zur Nutzung als Trinkwasser schlechthin. Das Interesse an einer langfristigen Sicherstellung der Trinkwasserversorgung gehe möglichen Interessen an anderweitiger Nutzung des Grundwassers deshalb bereits grundsätzlich vor. Vorliegend (Region Untergäu und Olten) komme dazu, dass den Einsprechern und Wasserversorgern keine valablen Ersatzbeschaffungsmöglichkeiten (Quellen etc.) zur Verfügung stünden; gleichzeitig weise das genutzte Grundwasser aktuell eine Qualität auf, die es erlaube, dieses ohne nennenswerte Aufbereitungsmassnahmen als Trinkwasser abzugeben. Der Gesuchstellerin hingegen stünden zum Zwecke der Kühlung ihrer Räumlichkeiten auch andere technische Lösungen offen.

Die zu konzessionierende angebehrte max. Entnahmemenge von 7'200 l/min sei enorm; sie betrage ein Sechsfaches des (vom Zweckverband Wasserversorgung Untergäu und von der Gemeinde Hägendorf betriebenen) Pumpwerkes Zelgli. Damit sei davon auszugehen, dass ein Grossteil des dereinst als Trinkwasser abgegebenen Grundwassers zuvor bereits einmal zu Kühlzwecken verwendet worden sei. Zudem könne gemäss den Modellrechnungen der Gesuchstellerin ab einer Fördermenge von 6'000 l/min die Gefahr eines hydraulischen Kurzschlusses nicht mehr gänzlich ausgeschlossen werden.

Auch werde – in Extremkonstellationen – von einer (lokalen) Erwärmung des Grundwassers von über 4 °C ausgegangen, derweil die Gewässerschutzverordnung grundsätzlich bloss eine solche von bis zu 3 °C (gegenüber dem nat. Zustand) zulasse. Ferner sei davon auszugehen, dass die Wasserentnahme und Rückgabe des erwärmten Wassers die (für die Selbstreinigung und damit für die Qualität des Grundwassers mitverantwortliche) Biozönose nachhaltig gestört werde. Entsprechend gebiete die Gewässerschutzverordnung denn auch, dieselbe und die Temperaturverhältnisse des Grundwassers naturnah zu halten. Die Gesuchstellerin aber sei den Nachweis schuldig geblieben, dass im Gefolge der Temperaturzunahme des Grundwassers nicht mit Einbussen bei der Trinkwasserqualität zu rechnen sei. Auch bleibe völlig offen, mit welchen Mitteln sie bei festgestellter Überschreitung der maximal zulässigen Temperaturdifferenz unverzüglich zu reagieren gedenke und vermöchte.

Dem Anlagebeschrieb sei sodann nicht zu entnehmen, wie der Gefahr einer Grundwasserverunreinigung begegnet werde, sei es während der Bau- oder der nachfolgenden Betriebsphase. Ein umfassendes Qualitätssicherungskonzept sei im Falle der Erteilung der Konzession aber unerlässlich. Nur so könne auf mögliche Fehlentwicklungen rechtzeitig und adäquat reagiert werden.

Aus genannten Gründen sei bei Erteilung der Konzession von der Gesuchstellerin ein eigentliches Sicherheitsdispositiv zu verlangen; ferner habe sie vor der weiteren Behandlung ihres Gesuches auch eine finanzielle Sicherheit im Sinne von § 45 WRG zu leisten. Eine namhafte Gefahr einer Verunreinigung des Grundwassers stelle auch die vorgesehene Versickerung des auf dem Dach anfallenden Regenwassers zusammen mit dem Kühlwasser dar. Ob die auf dem Flachdach vorgesehene Begrünung geeignet sei, die im Regenwasser angesammelten (aus der Luft aufgenommenen) Schadstoffe aus diesem zu eliminieren, müsse bezweifelt werden. Auch verunmögliche die gemeinsame Versickerung von Kühl- und Regenwasser die getrennte Qualitätsüberwachung dieser beiden potentiellen Teilursachen einer Grundwasserverunreinigung.

Zusammenfassend müsse festgestellt werden, dass das öffentliche Interesse an einer intakten Grund- und Trinkwassersituation gegenüber dem privaten Interesse der Gesuchstellerin an der vorgesehenen Grundwassernutzung deutlich überwiege. Ferner würden bei Erteilung der Konzession möglicherweise die vorbestehenden Nutzungsrechte der Einsprecher tangiert.

b. Trinkwasser gilt einhellig als das wichtigste aller Lebensmittel. Qualitativ hochstehendem und in genügender Menge vorhandenem Trinkwasser kommt deshalb enorme Bedeutung zu. Gleiches gilt folglich für Grundwasser, aus welchem Trinkwasser gewonnen wird. Entsprechend erfährt das Grundwasser seitens der eidg. Gewässerschutzgesetzgebung (Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991, GSchG, SR 814.20, und Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998, GSchV, SR 814.201) denn auch umfassenden Schutz. Seine Qualität soll so beschaffen sein, dass es ohne aufwändige Aufbereitungsmassnahmen als Trinkwasser abgegeben werden kann (vgl. Anhang 2 zur GSchV,

Ziff. 22 Abs. 1). Ziff. 2 von Anhang 1 zur GSchV formuliert "ökologische Ziele" für das Grundwasser. Insbesondere sollen seine Biozönose und Temperaturverhältnisse naturnah sein (vgl. a.a.O., Abs. 1 lit. a und Abs. 3 lit. a). Indessen schliesst die Gewässerschutzgesetzgebung die Nutzung des Grundwassers zu andern Zwecken als zur Trinkwassergewinnung nicht aus. Aus Ziff. 21 Abs. 3 von Anhang 2 zur GSchV, wonach die Temperatur des Grundwassers durch Wärmeeintrag oder -entzug gegenüber dem natürlichen Zustand grundsätzlich um max. 3 °C verändert werden darf, ergibt sich, dass das Grundwasser – bei im Übrigen gegebenen Voraussetzungen (vgl. etwa Art. 31 f. GSchV) – auch zu Kühl- und Heizzwecken genutzt werden darf. Eine derartige Nutzung sehen auch das WRG (vgl. § 13 Abs. 2) und der Gebührentarif vom 24. Oktober 1979 (BGS 615.11), vgl. § 56 Abs. 1 lit. a Ziff. 2 Kat. D vor. Entgegen der Sichtweise der Einsprecher kommt damit der von ihnen betriebenen Nutzung des Grundwassers (Trinkwassergewinnung) gegenüber andern Nutzungen nicht unbesehen der Vorrang zu. Dabei ist – bei öffentlichem Grundwasser (wie vorliegend) – zwischen dem polizeilichen Aspekt (Gewässerschutz) und dem Nutzungsaspekt (Nutzung einer öffentlichen Sache) zu unterscheiden. Derweil die erforderlichen Polizeibewilligungen bei gegebenen Voraussetzungen zu erteilen sind (Rechtsanspruch des Gesuchstellers), liegt die Erteilung einer Konzession im pflichtgemässen Ermessen des Regierungsrates. Nach § 16 Abs. 1 WRG kann er die Konzession unter anderem dann verweigern oder bloss unter Auflagen und Bedingungen erteilen, wenn die vorgesehene Nutzung des Gewässers überwiegenden öffentlichen Interessen widerspricht oder wenn eine wesentliche Beeinträchtigung vorbestehender Nutzungen zu befürchten ist.

Ob der Gesuchstellerin zum Zwecke der Kühlung ihres Neubaus auch andere valable technische Lösungen zur Verfügung stehen, ist vorliegend nicht weiter zu prüfen, zumal ihr Gesuch um Erteilung einer Konzession zur Grundwassernutzung im Falle überwiegender entgegengesetzter öffentlicher Interessen unbesehen der Existenz solcher abzuweisen wäre.

Die beantragte Konzessionsmenge von 7'200 l/min ist in der Tat namhaft, und die Möglichkeit, dass später als Trinkwasser abgegebenes Grundwasser zuvor bereits zu Kühlzwecken genutzt worden ist, d. h. den Kühlkreislauf durchflossen hat, ist nicht von der Hand zu weisen. Allein dies ist der Qualität des Wassers nicht abträglich. So findet bei der vorgesehenen Nutzung allein ein Wärmeaustausch statt; chemisch bleibt das Wasser unverändert. Eine (chemische oder biologische) Verunreinigung kann ausgeschlossen werden. So etwa muss das Kühlsystem (Wärmepumpe-Anlage) den Anforderungen der Lebensmittelgesetzgebung genügen.

Näher zu betrachten ist der bewirkte Wärmeeintrag ins Grundwasser. Nach Art. 4 GSchG erfasst der Begriff der Verunreinigung auch nachteilige physikalische Veränderungen des Wassers. Eine Änderung der Temperatur stellt eine physikalische Veränderung dar. Relevant ist damit, ab welchem Mass sie als *nachteilig* zu gelten hat. Anhang 1 zur GSchV wiederum definiert mit Bezug auf das Grundwasser unter anderem eine naturnahe Temperatur als *Ziel* (vgl. a.a.O., Ziff. 2 Abs. 3 lit. a). Diese Bestimmung hat programmatischen Charakter. Konkretisiert werden die Anforderungen in Anhang 2 zur GSchV, wonach die natürliche Temperatur des Grundwassers durch Wärmeeintrag – örtlich begrenzte Temperaturveränderungen vorbehalten – um maximal 3 °C erhöht werden darf (vgl. a.a.O., Ziff. 21 Abs. 3). Damit geht der Ordnungsgeber davon aus, dass die – ebenfalls als *Ziel*

formulierte – naturnahe Biozönose des Grundwassers bei dieser Temperaturdifferenz nicht massgeblich gestört wird. Entsprechend kann von einem Gesuchsteller auch nicht verlangt werden, über die Einhaltung dieses Grenzwertes hinaus weitere Nachweise in Sachen Verträglichkeit des Wärmeeintrages zu erbringen. Wie den Gesuchsunterlagen zu entnehmen ist (vgl. die Berichte der TK Consult AG, Zürich, vom Juni 2006 und der Geotest AG, Zollikofen, vom 7. Juni 2006), hat die Gesuchstellerin vorgängig mehrere Varianten der Grundwasserentnahme und –rückgabe geprüft und – mittels Modellrechnungen – auf ihre thermischen Auswirkungen hin untersucht. Es kann diesbezüglich auf die Akten verwiesen werden. Die schliesslich gewählte Lösung sieht – bei einer max. Kühlleistung von 1'500 kW – eine nach Bedarf variierende Temperaturdifferenz ΔT (zwischen Vor- und Rücklaufwasser) bei konstanter Pumpmenge (vom 7'200 l/min) vor. Dabei wird das – in seinem natürlichen Zustand eine durchschnittliche Temperatur von ca. 10 °C aufweisende – Grundwasser über zwei Brunnen entnommen und rund 360 m stromabwärts wieder versickert, und zwar über eine lange Rigole (Rinne). Beim gemäss Modellrechnungen zwischen 1,57 °C (Winter) und 2,94 °C (Sommer) variierenden ΔT (Tagesmittel) können die Vorgaben von Ziff. 21 Abs. 3 Anhang 2 GSchV eingehalten werden (vgl. den Bericht der TK Consult AG, Ziff. 6, Schlussfolgerung), zumal sich der zusätzliche Wärmeeintrag durch das gleichzeitig versickerte Regenwasser als rein marginal erweist.

Die technischen Berichte äussern sich auch zur vordergründig interessierenden Frage nach den Auswirkungen des Wärmeeintrages auf die benachbarten Grundwasserfassungen. Von seiner Lage her am exponiertesten erweist sich das Pumpwerk Zelgli in Kappel; es liegt rund 1,6 km unterstrom der projektierten Anlage und wird von deren Abwärme beeinflusst. Die angestellten Berechnungen zeigen auf, dass die "Wärmefahne" das Pumpwerk nach rund zwei Jahren erreichen und die festzustellende Temperaturerhöhung sich (gegenüber dem saisonal schwankenden natürlichen Zustand) nach weiteren zwei Jahren bei 0,6 °C einpendeln wird. Eine Veränderung des Grundwasserspiegels wird hingegen ausgeschlossen. Die Pumpwerke Einschlag und Neufeld liegen beide oberstrom, und zwar in einem Abstand von 1,4 bzw. 2,6 km zur geplanten Anlage; das (stillgelegte) Pumpwerk Härkingen weist einen Abstand von 900 m auf und liegt auf gleicher Höhe (Potentiallinie) wie die vorgesehene Anlage. Bezüglich dieser Pumpwerke werden keinerlei Auswirkungen erwartet.

Die Verfasser der angesprochenen Berichte (TK Consult AG, Zürich, und Geotest AG, Zollikofen) sind den Fachleuten des AfU seit längerer Zeit als ausgesprochen sachkundig und seriös bekannt. Gleichzeitig sind die in den Berichten aufgezeigten Resultate und Prognosen von den Fachleuten des AfU als nachvollziehbar und schlüssig beurteilt worden. Damit bilden sie eine massgebliche Entscheidungsgrundlage. Angesichts der auf dem Spiele stehenden Interessen (Bedeutung des Grundwassers) und der Tatsache, dass aktuell über weite Strecken – wenn auch fundierte – bloss Prognosen vorliegen, erscheint es indessen als angezeigt, bisher getroffene Annahmen im späteren Betriebszustand zu verifizieren und für den Fall festgestellter Abweichungen die angezeigten Massnahmen vorzusehen. Dem Vorhaben kann mit andern Worten zum Vornherein nur unter zusätzlichen Auflagen entsprochen werden (vgl. diesbezüglich etwa die nachfolgenden Ziffern 3.4.6 bis 3.4.8). Mit der Auflage unter Punkt 3.4.8, wonach auch im Oberlauf eine Messstelle einzurichten ist, und zwar in einem Abstand zum Versickerungswerk, der vom dort erfolgenden Wärmeeintrag unbeeinflusst bleibt, wird dem berechtigten Anliegen der Einsprecher (vgl. Einspracheergänzung vom 11. September 2006) entsprochen, dass die – für Vergleichszwe-

cke unerlässliche – natürliche Temperatur des Grundwassers fortlaufend erhoben werden kann. Diese Massnahme erlaubt auch das Erkennen eines allfälligen "hydraulischen Kurzschlusses", d. h. des Umstandes, dass von den Pumpen – gegenüber dem natürlichen Zustand – bereits erwärmtes Wasser angesaugt werden sollte. Diesfalls würde bereits das im Vorlauf des Systems installierte Thermometer einen höheren Wert ausweisen als das im Oberlauf der Anlage platzierte. Indessen ist ein derartiger Kurzschluss bei der geplanten Anlage nicht nur unwahrscheinlich, sondern er wäre – sollte er dennoch eintreten – von geringem Ausmass (vgl. die technischen Berichte) und von absehbarer Folge für das Grundwasser (bloss vorübergehender mässig erhöhter Wärmeeintrag). Das gegebene Restrisiko ist damit als tragbar zu erachten.

Wie bereits anlässlich der Parteiverhandlung erörtert, teilen die Fachleute des AfU die Einschätzung der Bauherrschaft, wonach von der Wärmepumpe (geschlossenes System) im Betriebszustand keine Gefahr einer Gewässerverunreinigung ausgeht. Anders verhält es sich mit der Bauphase; entsprechende Vorkehrungen sind deshalb angezeigt (vgl. diesbezüglich die unter Ziff. 3.5.1 ff. verfüigten Auflagen).

Die Einsprecher sorgen sich ferner um mögliche Folgen der gemeinsamen Versickerung des auf dem Dach des Gebäudes anfallenden Regenwassers zusammen mit dem gepumpten Grundwasser. Sie befürchten eine Verunreinigung des Grundwassers durch den Eintrag von aus der Luft aufgenommenen Schadstoffen. Für den Brandfall befürchten sie, dass kontaminiertes Löschwasser ins Grundwasser gelangt, was ein enormes Risiko darstelle. Aus der Sicht der Fachleute des BJD ist die gewählte – als Filter wirkende – Art der Begrünung des Flachdaches geeignet, Schadstoffe aus dem Regenwasser wirksam zu eliminieren. Hingegen sind die von der Bauherrschaft für den Brandfall vorgesehenen Vorkehrungen angesichts der weitreichenden möglichen Folgen als unzureichend zu bewerten; sie sind – mittels entsprechenden Auflagen – zu ergänzen (vgl. nachfolgend Ziff. 3.6.5 und 3.6.13).

Entsprechend den vorstehenden Ausführungen erweist sich schliesslich die Erhebung einer Sicherheitsleistung im Sinne von § 45 WRG nicht als angezeigt.

c. Zusammenfassend gelangt der Regierungsrat zum Schluss, dass das eingegebene Projekt (Wärmepumpe und Versickerung von Regenwasser) unter adäquaten sichernden Auflagen nicht nur gewässerschutzrechtlich zu bewilligen ist, sondern dass – da ihm keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen und auch keine konnexe und wesentliche Beeinträchtigung von Nutzungsrechten Dritter abzusehen ist (vgl. § 16 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 WRG) – auch die erforderliche Konzession erteilt werden kann. Die Einsprachen sind damit allein insofern teilweise gutzuheissen, als sie einzelnen Auflagen mit zugrunde liegen; im Übrigen sind sie abzuweisen. Kosten und Parteientschädigungen sind im Einspracheverfahren nicht zu sprechen.

2.4.2 Einsprache der Einwohnergemeinde Härkingen, Wasserversorgung

a. Beantragt wird die Abweisung des Gesuches und Nichterteilung der Konzession (und Polizeibewilligungen).

Zur Begründung wird auf die Nähe der Anlage zum unterstrom liegenden Pumpwerk Zelgli,

die grosse Fördermenge und die ins Grundwasser eingetragene Wärme verwiesen. Die bewirkte Temperaturerhöhung sei der Qualität des Grundwassers abträglich und deshalb zu vermeiden.

b. Die Einsprache ist unter Hinweis auf die Erwägungen unter Ziff. 2.4.1 ohne Kostenfolge abzuweisen.

2.4.3 Einsprache des Zweckverbandes Regionale Wasserversorgung Gäu, Neuendorf

a. Auch der Zweckverband Regionale Wasserversorgung Gäu beantragt die Abweisung des Gesuches und Nichterteilung der Konzession (und Polizeibewilligungen).

Es wird zur Begründung die elementare Bedeutung des Grundwassers für die Bevölkerung betont. Das Grundwasser solle deshalb privater Nutzung vorenthalten bleiben. Die enorme Entnahmemenge werde nicht ohne Auswirkungen auf den Grundwasserstrom bleiben; ein Absinken des Spiegels sei zu befürchten. Der Wärmeeintrag sodann werde die Mikrobiologie und Qualität des Wassers negativ beeinflussen, und ein möglicher Defekt im Kühlsystem berge die Gefahr einer Trinkwasserverunreinigung.

b. Die Einsprache ist ohne Kostenfolge abzuweisen. Soweit ein Absinken des Grundwasserspiegels befürchtet wird, bleibt nochmals festzuhalten, dass die gesamte Entnahmemenge wieder rückversickert wird. Im Übrigen wird auf die Erwägungen unter Ziff. 2.4.1 verwiesen.

2.5 Das Verfahren wurde formell korrekt durchgeführt. Materiell sind keine weiteren Bemerkungen anzubringen. Dem Neubau der Grundwasserwärmepumpe mit zwei Entnahmebrunnen und einem Rückgabebauwerk für eine gemischte Versickerung von Grundwasser und vorge-reinigtem Meteorabwasser kann unter sichernden Auflagen zugestimmt und für die Grundwasserentnahme eine Konzession über 7'200 l/min unter sichernden Auflagen erteilt werden.

2.6 Ferner kann dem Gesuch für den Einbau unter den höchsten Grundwasserspiegel sowie für die temporäre Grundwasserentnahme zwecks Trockenlegung der Baugrube für das Versickerungsbauwerk unter gewässerschutztechnischen Auflagen entsprochen werden.

3. Beschluss

- 3.1 Die Einsprachen des Zweckverbandes Wasserversorgung Untergäu, Kappel, der Wasserversorgung der Einwohnergemeinde Hägendorf sowie der Städtischen Betriebe Olten, alle v.d. durch Rechtsanwalt Marc Finger, Olten, werden im Sinne der Erwägungen teilweise gutgeheissen und im Übrigen abgewiesen. Es werden weder Kosten noch Parteientschädigungen gesprochen.
- 3.2 Die Einsprache der Einwohnergemeinde Härkingen, Wasserversorgung, wird abgewiesen. Es werden keine Kosten gesprochen.
- 3.3 Die Einsprache des Zweckverbandes Regionale Wasserversorgung Gäu, Neuendorf, wird abgewiesen. Es werden keine Kosten gesprochen.
- 3.4 Für den Neubau des Briefzentrums Härkingen wird der Schweizerischen Post – Immobilien, Viktoriastrasse 72, 3030 Bern, im Sinne von Art. 19 Abs. 2 GSchG und Art. 32 GSchV die Bewilligung zur Erstellung und zum Betrieb einer Grundwasserwärmepumpe zu Kühlzwecken mit Rückversickerung auf GB Härkingen Nrn. 267, 268, 269, 270, 272, 273, 417 und 790 erteilt. Für den Betrieb der Grundwasser-Wärmepumpe wird der Bewilligungsempfängerin gleichzeitig gemäss § 13 Abs. 2 in Verbindung mit § 14 Abs. 1 Ziff. 2 WRG die Konzession zur Entnahme von Wasser aus dem öffentlichen Grundwasser erteilt. Dies unter den nachfolgenden Auflagen und Bedingungen:
- 3.4.1 Die maximal zulässige Grundwasserentnahme aus zwei Entnahmefrünten beträgt 7'200 l/min. Die maximal installierte Leistung aller gleichzeitig laufenden Pumpen darf die Konzessionsmenge von 7'200 l/min nicht überschreiten. Allfällige notwendige Installationsanpassungen sind dem AfU innert einer Frist von 6 Monaten ab Inkrafttreten des vorliegenden Beschlusses zur Abnahme anzumelden.
- 3.4.2 Das gepumpte Grundwasser darf ausschliesslich zu Kühlzwecken für den Neubau Briefzentrum Härkingen verwendet werden.
- 3.4.3 Die Wärmepumpe-Anlage ist gemäss den Angaben im Gesuch vom 20. Juni 2006 und dem hydrogeologischen Bericht der Firma GEOTEST AG, Zollikofen, vom 7. Juni 2006 (Bericht Nr. 05281.6) sowie den bewilligten Plänen (GEOTEST AG: Härkingen, die Post, Entnahmefrünten 1:100, Nr. 05281.6 vom 5. April 2006, und Losinger Construction AG, Bern: Genehmigungsplan, Entwässerung Gesamt Situation 1:500, Plan-Nr. HK_KAN_AL_SI_12207_406_O, vom 29. Mai 2006) auszuführen.
- 3.4.4 Das beiliegende Merkblatt "Technische Auflagen zu einer Grundwasserwärmepumpe" ist verbindlich einzuhalten.
- 3.4.5 Das gesamte gepumpte und ausser thermisch unveränderte Grundwasser ist über das neu zu errichtende Versickerungsbauwerk wieder zu versickern. Das Versickerungsbauwerk ist gemäss dem bewilligten Plan (Losinger Construction AG, Bern: Detailplan Versickerungsbauwerk, Plan-Nr. HK_UMG_AL_SI_12207_430A vom 30. Mai 2006) auszuführen.

- 3.4.6 Die Temperaturveränderung im Grundwasser darf gemäss Anhang 2 Ziff. 21 Abs. 3 der GSchV und der "Wegleitung Grundwasserschutz" des Bundesamtes für Umwelt (BAFU; ehemals BUWAL) im Unterstrom der Anlage gegenüber dem natürlichen Zustand nicht mehr als 3.0 °C betragen. In unmittelbarer Umgebung des Versickerungsbauwerkes, d.h. in einem Umkreis von max. 100 m desselben, darf die Temperaturveränderung geringfügig grösser sein. Ferner darf die bleibende Temperaturveränderung des in der Grundwasserfassung Zelgli, 4616 Kappel, geförderten Grundwassers im Vergleich zur natürlichen Temperatur des Grundwassers im Zuströmbereich der Fassung den Wert von 1°C nicht überschreiten.
- 3.4.7 Unmittelbar nach den beiden Entnahmehrunnen sowie unmittelbar vor dem Einlauf in das Versickerungsbauwerk, und zwar sowohl vor als auch nach der Durchmischung mit dem gereinigten Regenabwasser, sind Thermometer in die Grundwasserdruck- resp. Rückgabeeleitungen einzubauen. Die Temperaturmessungen und Verbrauchsangaben sind kontinuierlich aufzuzeichnen und dem Amt für Umwelt jährlich mitzuteilen. Bei unzulässiger Temperaturüberschreitung (d.h. bei einer Temperaturdifferenz zwischen der Grundwasserentnahme und -rückgabe von $\Delta T > 3^{\circ}\text{C}$) ist dem AfU unverzüglich Mitteilung zu erstatten. Ferner sind beide Entnahmepumpen mit Wasseruhren auszurüsten. Diese sind jeweils auf Ende des Kalenderjahres abzulesen und zu protokollieren. Die Protokolle sind dem AfU jeweils jährlich auf Anfrage zwecks Gebührenrechnung auszuhändigen.
- 3.4.8 Die Bewilligungsempfängerin hat dem AfU ausserdem innerhalb von 3 Monaten nach Inkrafttreten des vorliegenden Beschlusses ein Konzept für die Temperaturüberwachung des Grundwasserleiters im Zu- und Abstrombereich des neu zu errichtenden Versickerungsbauwerkes zur Genehmigung einzureichen. Die Temperaturüberwachung hat die Längs- und Querrichtung sowie die gesamte Mächtigkeit des Grundwasserleiters zu umfassen und muss sich – im Abstrombereich – bis zum Pumpwerk Zelgli erstrecken. Hierfür sind im Grundwasser an verschiedenen Orten geeignete Messstellen zu errichten. Die Messstelle im Oberlauf muss in einem angemessenen Abstand zum Versickerungsbauwerk liegen, der gewährleistet, dass die gemessene Temperatur von der dort eingetragenen Wärme unbeeinflusst bleibt. Die Temperaturmessungen des Grundwassers müssen mindestens 6 Monate vor Inbetriebnahme der Grundwasserwärmepumpe beginnen.
- 3.4.9 Die gesamte Wärmepumpenanlage mit Entnahmehrunnen und Versickerungsbauwerk wie auch die eingerichteten Messstellen sind dem Amt für Umwelt vor Inbetriebnahme zur Abnahme anzumelden. Die definitiven Anlagepläne sind dem AfU auf diesen Termin auszuhändigen.
- 3.4.10 Ebenfalls vor Inbetriebnahme der Anlage sind mit dem Amt für Umwelt, Fachstelle Gefahrenstoffe (W. Friedli), die Modalitäten der noch ausstehenden Kältemittelbewilligung zu regeln.
- 3.4.11 Bei Aufgabe der Nutzung ist die Anlage im Sinne von § 23 Abs. 4 WRG sowie auf Anweisung der kantonalen Gewässerschutzbehörde zu sichern resp. rückzubauen.
- 3.4.12 Die öffentlich-rechtlichen Nutzungs- und Eigentumsbeschränkungen sind im Grundbuch auf den Parzellen GB Härkingen Nrn. 267, 268, 269, 270, 272, 273, 417 und 790 gemäss § 61 Ziff. 4 WRG als "Bewilligung zur Nutzung des Grundwassers zu Heiz- und Kühl-

zwecken mit anschliessender Versickerung mit Auflagen" auf Kosten der Bewilligungsempfängerin anzumerken. Der vorliegende Beschluss gilt als Anmeldung zur Anmerkung im Grundbuch zuhanden der Amtschreiberei Region Thal-Gäu, Amthaus, 4710 Balsthal.

- 3.4.13 Die Konzession für die Grundwasserentnahme wird auf 30 Jahre erteilt. Sie erlischt mit Ablauf dieser Frist automatisch im Sinne von § 23 Abs. 1 WRG und kann auf Begehren der Anlageneigentümerin verlängert werden, wenn keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.
- 3.4.14 Für die Entnahme von Wasser aus dem öffentlichen Grundwasser ist gemäss § 46 Abs. 3 WRG sowie § 56 Ziff. 2 Kat. D Gebührentarif dem Staat eine jährliche Konzessions- und Nutzungsgebühr zu bezahlen, wofür besonders Rechnung gestellt wird. Die Gebühr setzt sich aus einem Wasserrechtszins (pro Minutenliter) und einem Wasserverbrauchs zins (pro m³) zusammen.
- 3.5 Gestützt auf Art. 19 Abs. 2 GSchG, Art. 31 und 32 GSchV, § 15 Abs. 1 und 2 WRG, §§ 6 und 8 WRV sowie §§ 53 und 56 des Gebührentarifs wird der Schweizerischen Post – Immobilien, 3030 Bern, unter den nachfolgenden Auflagen die Bewilligung erteilt, das neue Versickerungsbauwerk inkl. die Versickerungsleitung auf GB Härkingen Nr. 272 maximal 2.0 m unter den höchsten Grundwasserspiegel (HGW = 427.50 m ü. M.; Angabe im Gesuch) einzubauen und während der Bauzeit bis höchstens 2'000 l/min Grundwasser abzupumpen.
- 3.5.1 Die Bauausführung hat nach den am 7. Juni 2006 eingereichten und vom AfU genehmigten Plan "Losinger Construction AG, Bern: Detailplan Versickerungsbauwerk, Plan-Nr. HK_UMG_AL_SI_12207_430A vom 30. Mai 2006" und den Angaben im Gesuch der Losinger Construction AG, Bern, zu erfolgen. Signifikante Abweichungen in der Einbautiefe, im Einbauvolumen, in der erlaubten Höchstpumpmenge etc. sind dem AfU unaufgefordert mitzuteilen.
- 3.5.2 Die Baugrube ist nach den Angaben im Gesuch zu erstellen; insbesondere sind sämtliche Arten bleibender Umschliessungen wie Rühlwand, Schlitzwand etc. ausdrücklich verboten. Eine allfällige Spundwand ist spätestens am Ende der Bauarbeiten wieder vollständig zu ziehen. Es dürfen keine Spundbohlen im Boden verbleiben.
- 3.5.3 Die Entnahme von Grundwasser ist nach Dauer und Menge auf ein Mindestmass zu beschränken. Die Grundwasserentnahme ist zu messen und zu protokollieren.
- 3.5.4 Anfang und Ende der Wasserhaltung sind dem AfU jeweils schriftlich bekannt zu geben. Die Pumpprotokolle sind dem AfU nach Beendigung der Wasserhaltung unaufgefordert zu zustellen.
- 3.5.5 Das gepumpte und anderweitig unveränderte Grundwasser ist gemäss den Angaben im Gesuch in den Vorfluter abzuleiten. Die Ableitung hat in jedem Fall über ein genügend grosses Absetzbecken zu erfolgen.

Für die Einleitung des gepumpten Wassers in den Vorfluter sind Art. 8 – 10 des Bundesgesetzes über die Fischerei (BGF) verbindlich einzuhalten. Mit der vorliegenden was-

serrechtlichen Bewilligung wird auch die Bewilligung gemäss Art. 8 Abs. 3 lit. i BGF erteilt.

- 3.5.6 Die örtliche Bauleitung hat dafür zu sorgen, dass alle auf der Baustelle beschäftigten Personen durch klare mündliche Instruktionen auf diese Vorschriften, auf die Gefahren einer allfälligen Grundwasserverschmutzung und auf die Verhinderung einer Grundwasserverunreinigung aufmerksam gemacht werden.
- 3.5.7 Das Merkblatt "Baustellen-Entwässerung" bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verfügung.
- 3.5.8 Die Bauabfälle der verschiedenen Handwerker dürfen nicht als Auffüllmaterial in der Baugrube deponiert werden (Aufstellen von Mulden oder dergleichen). Jegliches Entleeren von Flüssigkeiten in die Baugrube ist verboten.
- 3.5.9 Nach Beendigung der Bauarbeiten darf auch beim höchsten Spiegelstand das Grundwasser weder abdrainiert noch abgepumpt werden. Im Grundwasserbereich ist die Hinterfüllung mit Filterkies auszuführen, sodass eine durchflussfördernde Wirkung erzielt wird. Im Bereich über dem höchsten Grundwasserspiegel ist der Einbau so zu gestalten, dass die durch die Bautätigkeit entfernte natürliche Schutzwirkung wiederhergestellt wird, und dass kein Meteorwasser, Platzwasser, Oberflächenwasser etc. direkt ins Grundwasser versickern kann: die Hinterfüllung in diesem Bereich hat dort, wo die Oberfläche nicht mit dichtem Belag versiegelt wird, durchgehend aus einer mindestens 50 cm mächtigen Schicht aus schlecht durchlässigem, lehmhaltigem, verdichtetem Material zu bestehen.
- 3.5.10 Die Ausführung dieser Hinterfüllung ist dem AfU rechtzeitig im Voraus zwecks Abnahme bekannt zu geben. Im Unterlassungsfall wird das AfU zwecks Kontrolle Sondierlöcher auf Kosten der Bauherrschaft ausheben lassen.
- 3.5.11 Die Bewilligungsempfängerin haftet für allfällige Schäden und Nachteile (insbesondere güte- und mengenmässige Beeinträchtigungen des Grundwassers oder Setzungen infolge der Spiegelsenkung), die aus dem Bau, der Wasserhaltung und dem Bestand des dauernden Einbaus oder der Missachtung dieser Auflagen entstehen. Sie hat auch die Kosten von Ersatzmassnahmen bei Folgeschäden (Behebung und Sanierung) zu tragen und haftet für allfällige Forderungen Dritter an den Staat.
- 3.5.12 Beim Vorliegen neuer hydrogeologischer Kenntnisse oder beim Auftreten schwerwiegender Inkonvenienzen kann das Bau- und Justizdepartement entschädigungslos zusätzliche Auflagen zum Schutze des Grundwassers, des Grundwasserhaushaltes oder von Rechten Dritter anordnen.
- 3.5.13 Die vorliegende Bewilligung **für die temporäre Wasserhaltung** wird für eine Dauer von max. 3 Monaten ab Beginn der Aushubarbeiten erteilt. Sie erlischt nach dieser Zeitspanne, spätestens aber nach Ablauf der Baubewilligung der örtlichen Baubehörde. Die Bewilligung für den **permanenten Einbau** gilt auf unbestimmte Zeit.
- 3.5.14 Bei Handänderungen ist die Bewilligung mit allen Auflagen auf den Nachfolger zu übertragen.

- 3.5.15 Bei Schadenfällen während der Bauarbeiten ist unverzüglich die Einsatzzentrale der Kantonspolizei zu benachrichtigen (Tel. Nr. 032 627 71 11).
- 3.6 Gestützt auf Art. 7 Abs. 2 GSchG, §§ 9 und 31 GSchV-SO sowie das mit RRB Nr. 2005/548 vom 1. März 2005 genehmigte Teil-GEP "Kant. Industriezone Briefzentrum Härkingen" wird die Versickerung von Meteorwasser für den Neubau Briefzentrum Härkingen auf GB Nr. 267, 268, 269, 270, 272, 273, 417 und 790 (Mittelpunktkoordinate des Bauvorhabens ca. 628650/241050) unter folgenden Auflagen bewilligt:
- 3.6.1 Für die Ausführung des Versickerungsbauwerkes und der Versickerungsleitung sowie der zugehörigen Entwässerungsanlagen (Rinnen, Leitungen, Schächte usw.) sind folgende Pläne und Berichte, mit den in den Punkten 3.4.2 bis 3.4.14 umschriebenen Präzisierungen und Anpassungen, massgebend:
- a. Entwässerung Gesamt, Situation, Plan Nr. HK_KAN_AL_SI_12207_406_O, vom 29. Mai 2006
 - b. Entwässerung Gesamt, Schnitte Versickerungsanlagen, Plan Nr. HK_KAN_AL_SC_12207_413_G, vom 16. März 2006
 - c. Detailplan Versickerungsbauwerk Plan Nr. HK_KAN_AL_SI_12207_430A, vom 30. Mai 2006
 - d. Details KS /SS, Sektor C, Plan Nr. HK_KAN_C_SC_12207_426_A, vom 17. Mai 2006
 - e. Details KS /SS, Sektor E, Plan Nr. HK_KAN_E_SC_12207_427_A, vom 22. Mai 2006
 - f. Bericht Entwässerungs- und Versickerungskonzept, Henauer Gugler Ingenieure und Planer, Luzern, vom 8. Juni 2006
 - g. Aus dem Bericht "Hydrogeologische Untersuchungen im Hinblick auf eine Nutzung des Grundwassers zu Kühlzwecken, Versickerung von Regenwasser", mit Anhängen, Bericht Nr. 05281.6, Geotest, Zollikofen, vom 7. Juni 2006, die Versickerung des Regenwassers betreffenden Inhalte.
 - h. Aus dem Bericht "Hydrogeologische Untersuchungen im Hinblick auf eine Nutzung des Grundwassers zu Kühlzwecken, Versickerung von Regenwasser", Bericht Nr. 05281.6, Beilagenband, Geotest, Zollikofen, vom 6. April 2006, die Versickerung des Regenwassers betreffenden Inhalte.
 - i. Projekt Gleisanlagen, Pläne Nrn. HK_UMG_AL_SI_12207_416_C / 417_C / 418_D / 419_D / 420_D, alle vom 03. April 2006.
- 3.6.2 Der Dachaufbau ist gemäss obigem Bericht g., Kapitel 7.4.1, und der entsprechenden Dokumentation im obigen Bericht h. auszuführen. Sollten andere als im Bericht beschriebene

Produkte in Betracht kommen, so sind diese vorgängig dem AfU zur Prüfung vorzulegen; sie dürfen erst eingebaut werden, wenn die Zustimmung des AfU vorliegt.

- 3.6.3 Die Entwässerungspumpe der Einfahrtsrampe in die Autoeinstellhalle ist an die Meteorwasserkanalisation anzuschliessen.
- 3.6.4 Auf den Notüberlauf bei der Versickerungsanlage V6 (süd-östliche Gebäudeecke) ist zu verzichten.
- 3.6.5 Der Absperrschieber vor dem Einlauf in das Versickerungsbauwerk muss automatisch, von der Sprinkleranlage gesteuert, geschlossen werden. Zudem muss er ferngesteuert von einer zentralen Stelle aus und vor Ort von Hand betrieben werden können.
- 3.6.6 In der Zulaufleitung zum Versickerungsbauwerk ist eine Möglichkeit zu schaffen, dass das der Versickerungsanlage zufließende Dachwasser beprobt werden kann.
- 3.6.7 Die Entlüftung des Versickerungsbauwerkes ist so auszuführen, dass sie nicht verstopfen kann und dass kein Wasser oder sonstige Stoffe rückwärts in die Versickerungsanlage gelangen können.
- 3.6.8 Alle Einstiegsöffnungen zum Versickerungsbauwerk und der Versickerungsleitung sind mit dichten, verschraubten Deckeln auszurüsten. Sie sind deutlich und dauerhaft mit "Versickerungsanlage" zu beschriften.

Einstiegsöffnungen, die zwingend in Verkehrsflächen angeordnet sein müssen, sind bezüglich der Höhenlage so auszuführen, dass allseitig von der Einstiegsöffnung weg ein Gefälle von mindestens 2 % entsteht.

Ausserhalb von Verkehrsflächen liegende Einstiegsöffnungen sind gegenüber dem umliegenden Terrain mindestens um 10 cm überstehend auszuführen.

- 3.6.9 Für die Humusierung sämtlicher Versickerungsmulden und der übrigen Grünflächen darf nur unbelastetes Bodenmaterial verwendet werden. Insbesondere darf das vor Ort zwischengelagerte, belastete Bodenmaterial nicht dafür verwendet werden, auch nicht vermischt mit unbelastetem Bodenmaterial. Die Ausführung dieser Arbeiten darf erst nach Rücksprache mit der Fachstelle Bodenschutz des AfU und ihrer ausdrücklichen Zustimmung sowie gemäss deren Anordnungen erfolgen.
- 3.6.10 Es dürfen kein anderes Wasser oder andere Stoffe in den Untergrund gelangen. Sämtliche Ereignisse, bei denen wassergefährdende Stoffe in die Versickerungsanlagen gelangen, sind umgehend der Einsatzzentrale der Kantonspolizei zu melden (Tel. Nr. 032 627 71 11).
- 3.6.11 Die Versickerungsanlagen sind im Übrigen gemäss der Richtlinie "Regenwasserentsorgung" des Verbandes Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA) zu erstellen, zu betreiben, zu warten und zu überwachen. Dazu ist ein Pflichtenheft zu erstellen und dem AfU vor Inbetriebnahme der Anlage zur Genehmigung einzureichen. Es ist ein Wartungsjournal zu führen.

- 3.6.12 Die Bewilligungsempfängerin haftet für alle Folgen, die sich aus dem Bestand und Betrieb der Versickerungsanlagen ergeben, ausgenommen der Schaden ist durch höhere Gewalt oder grobes Verschulden des Geschädigten oder eines Dritten eingetreten (durch die Bewilligungsempfängerin nachzuweisen).
- 3.6.13 Vor Inbetriebnahme des Briefzentrums ist in Absprache mit der Solothurnischen Gebäudeversicherung und der örtlichen Feuerwehr eine Einsatzplanung für Brand- und sonstige Schadenfälle zu erstellen.
- 3.6.14 Allfällige ergänzende Bedingungen und Auflagen der Baukommission der Einwohnergemeinde Härkingen (z.B. Baubewilligung, Bewilligung Kanalisationsanschlüsse usw.) bleiben vorbehalten.
- 3.7 Die Bewilligungen unter Ziffer 3.2, 3.3 und 3.4 werden ausdrücklich unter Vorbehalt der Baubewilligung der örtlichen Baubehörde erteilt. Mit den Bauarbeiten und der Nutzung darf nach § 7 Abs. 3 WRV erst nach der Zustellung des vorliegenden Beschlusses begonnen werden.
- 3.8 Die Bewilligungsempfängerin hat allfällige nachfolgende Nutzer der mit diesem Beschluss belegten Anlagen oder Teilen davon durch Übergabe des Beschlusses über dessen Inhalt in Kenntnis zu setzen.
- 3.9 Die örtliche Baubehörde hat im Sinne von §§ 150 ff. des Planungs- und Baugesetzes die Einhaltung der vorstehend verfügten Auflagen zu kontrollieren und bei festgestellten Mängeln dem AfU Meldung zu erstatten.
- 3.10 Die Bewilligungsempfängerin hat für diesen Beschluss eine Gebühr inkl. Publikationskosten von total Fr. 6'377.-- zu bezahlen. Eine allfällige Konzessionsgebühr für die Pumpleistung der Wasserhaltung wird nachträglich aufgrund der Pumpprotokolle in Rechnung gestellt.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung Schweizerische Post – Immobilien, Viktoriastrasse 72, 3030 Bern

Nutzungsgebühr für das bean-
spruchte Grundwasserdurchfluss-
volumen:

Fr. 200.--

(A 80052/KA 434000 / TP 213)

Abnahmegebühr für die Hinterfüllung:	Fr.	300.--	(A 80052/KA 431001 / TP 213)
Bewilligungsgebühr für die GW-Wärmepumpe:	Fr.	2'000.--	(A 80052/KA 431001 / TP 212)
Bewilligungsgebühr für den Einbau des Versickerungsbauwerkes:	Fr.	620.--	(A 80052/KA 431001 / TP 213)
Bewilligungsgebühr für Versickerung von Regenwasser:	Fr.	3'000.--	(A 80059/KA 431001 / TP 345)
Ausschreibgebühren			
Publicitas:	Fr.	234.--	(A 80052/KA 436000 / TP 213)
Publikationskosten Amtsblatt:	Fr.	23.--	(A 45820/KA 435015)
	Fr.	<u>6'377.--</u>	
Zahlungsart:	Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen Rechnungstellung durch das Amt für Umwelt		

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Rechtsdienst (re)

Amt für Umwelt (ad acta 212.075.003 mit Beilagen, Rechnungsführung, Fachstelle Siedlungsentwässerung, mh) (4)

Kantonale Finanzkontrolle

Solothurnische Gebäudeversicherung, Rene Fröhlicher

Amtschreiberei Region Thal-Gäu, Amthaus, 4710 Balsthal (als Anmeldung)

GEOTEST AG, Birkenstrasse 15, 3052 Zollikofen

Losinger Construction AG/SA, Scheibenstrasse 70, 3000 Bern 22, mit Beilagen (folgen später)

(Einschreiben)

Bauverwaltung der Gemeinde Härkingen, Fülenbacherstrasse 1, 4624 Härkingen, mit Beilagen (folgen später)

Rechtsanwalt Marc Finger, Aarburgerstrasse 6, Postfach 1360, 4601 Olten **(Einschreiben)**

Einwohnergemeinde Härkingen, Wasserversorgung, 4624 Härkingen **(Einschreiben)**

Zweckverband Regionale Wasserversorgung Gäu, 4623 Neuendorf, p.A. Roland Studer, Präsident, Poststrasse 618, 4625 Oberbuchsiten **(Einschreiben)**

Schweizerische Post – Immobilien, Viktoriastrasse 72, 3030 Bern, mit Beilagen (folgen später), mit Rechnung **(Einschreiben)** (Versand durch Amt für Umwelt)

Amt für Umwelt (nach Rechtskraft z.Hd. Staatskanzlei zur Publikation im Amtsblatt: „Genehmigung der Grundwasser-Wärmepumpe zu Kühlzwecken mit Rückversickerung und Verleihung einer Konzession zur Grundwasser-Entnahme im Betrag von maximal 7'200 l/min an die Schweizerische Post – Immobilien, Viktoriastrasse 72, 3030 Bern, für den Neubau des Briefpostzentrums auf GB Härkingen Nrn. 267, 268, 269, 270, 272, 273, 417 und 790.“)